



**Gemeinde
Altshofen**

**Reglement
der
Wasserversorgung
Altshofen**

R e g l e m e n t

der

Wasserversorgung Altishofen

Die Einwohnergemeinde Altishofen als Eigentümerin der Anlagen der Wasserversorgung Altishofen erlässt folgendes Wasserversorgungsreglement

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Das vorliegende Reglement regelt den Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung der Einwohnergemeinde Altishofen (nachstehend Wasserversorgung genannt), die Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezüglern. Vorbehalten bleiben abweichende Vorschriften von Bund und Kanton.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Wasserversorgung ist ein unselbstständiger Betrieb des öffentlichen Rechtes und steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

Art. 3 Aufgabe der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert in ihrem Versorgungsgebiet entsprechend der Leistungsfähigkeit der Anlagen Wasser für

- Haushalt
- Landwirtschaft
- Gewerbe und Industrie

zu den Bedingungen des vorliegenden Reglementes und der jeweils geltenden Tarifordnung.

Die Wasserversorgung sorgt für das Löschwasser des Brandschutzes.

Art. 4 Oekologische Grundsätze

Die Quellen, die die Wasserversorgung speisen, haben den Qualitätsnormen zu entsprechen, wie sie vom Gesetz vorgeschrieben werden. Quellen, die nicht mehr den gesetzlichen Vorschriften entsprechen, sind zu sanieren.

Die Grundeigentümer haben ihre Grundstücke, welche sich im Bereich des Quellgebietes befinden, sorgfältig zu bewirtschaften, damit das Quellwasser nicht verunreinigt wird.

Die Wasserversorgung hat das Wasser mindestens einmal jährlich, bei kritischen Werten mehrmals, kontrollieren zu lassen.

Art. 5 Verwaltung

Die Verwaltung der Wasserversorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates.

Für den technischen Betrieb der Wasserversorgung ist der Brunnenmeister zuständig, der vom Gemeinderat gewählt wird.

2. Betriebsanlagen der Wasserversorgung

Art. 6 Erstellung der Betriebsanlagen

Die Betriebsanlagen der Wasserversorgung werden grundsätzlich aufgrund von generellen Wasserversorgungsprojekten, welche den kantonalen Richtlinien entsprechen, erstellt. Ausserhalb des eingezogenen Baugebietes der Gemeinde ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie versorgt jedoch nach Möglichkeit bestehende und standortgebundene Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes.

Art. 7 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz der Wasserversorgung umfasst sämtliche im Eigentum der Wasserversorgung stehenden Leitungen (nachstehend öffentliche Wasserleitungen genannt) sowie die Hydrantenanlagen. Die öffentlichen Wasserleitungen sind Bestandteil der Basisserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund von Wasserversorgungsprojekten erstellt.

Art. 8 Hydrantenanlage

Die Wasserversorgung hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Erstellungs-, Unterhalts- und Reparaturkosten gehen zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Das Öffnen der Hydranten, das Entlüften und Entleeren, das Umstellen von Schiebern und die Entnahme von Wasser aus Hydranten ist unbefugten verboten.

Art. 9 Durchleitungsrechte

Grundeigentümer haben Durchleitungsrechte für Wasserleitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten sowie das Anbringen von entsprechenden Hinweistafeln auf Privatgrund zu gestatten. Vorbehalten bleiben die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

3. Hausanschlussleitungen

Art. 10 Hausanschlussleitungen

Hausanschlussleitungen verbinden die öffentlichen Wasserleitungen mit der Hausinstallation.

Art. 11 Leitungsführung

Leitungsführung und Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Art. 12 Ausführung

Der Grundeigentümer darf die Hausanschlussleitung nur durch einen konzessionierten Installateur ausführen lassen, der von der Wasserversorgung dazu ermächtigt worden ist.

Art. 13 Technische Auflagen

Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel durch eine einzige Hausanschlussleitung. Für Ueberbauungen grösseren Ausmasses bleiben der Wasserversorgung Sonderregelungen vorbehalten.

Art. 14 Einbau Absperrschieber

In jede Hausanschlussleitung ist möglichst nahe an der öffentlichen Wasserleitung und wenn möglich in öffentlichem Grund ein Absperrschieber einzubauen.

Art. 15 Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücklichen Dritter ist Sache des anschliessenden Grundeigentümers. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten des Berechtigten im Grundbuch eingetragen werden.

Art. 16 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung ab der öffentlichen Wasserleitung, incl. T-Stück und Absperrschieber sind im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 17 Kosten

Die Hausanschlussleitung, incl. T-Stück und Absperrschieber ist durch den Grundeigentümer auf seine Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung zeigen, sind der Wasserversorgung unverzüglich zu melden.

Art. 18 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen können von der Wasserversorgung zu Lasten des bisherigen Benützers vom öffentlichen Wasserversorgungsnetz abgetrennt werden, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert werden kann.

4. Hausinstallationen

Art. 19 Hausinstallationen

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten durch einen konzessionierten Installateur erstellen und unterhalten zu lassen.

Art. 20 Kontrolle, Zutritt

Den Beauftragten der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen und zum Ablesen der Wasserzähler ungehindert Zutritt zu gewähren. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Hausinstallationen hat der Wasserbezüger auf schriftliche Aufforderung der Wasserversorgung hin die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen. Unterlässt er dies, so kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten des säumigen Wasserbezügers, bzw. Grundeigentümers, beheben lassen.

Art. 21 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Verbrauchsanlagen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Art. 22 Unterhalt

Der Wasserbezüger hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren seiner Hausinstallationen zu sorgen.

Art. 23 Wasseraufbereitungsanlagen

Es dürfen nur amtlich zugelassene Wasseraufbereitungs-, bzw. Wasserbehandlungs-Anlagen installiert werden. Durch Einbau eines Rückflussverhinders unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Art. 24 Frostgefahr

Bei andauernder Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

5. Wasserabgabe

Art. 25 Wasserlieferung

Die Wasserversorgung ist für eine dauernde und ausreichende Wasserlieferung besorgt. Sie bietet indessen hierfür und für die Einhaltung bestimmter Anforderungen (Härte, Temperatur, Druck, usw.), keine Gewähr.

Art. 26 Einschränkungen

Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle von höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen

Die Wasserversorgung ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserzufuhr besorgt. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung des Wasserzinses.

Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche werden den Wasserbezügern rechtzeitig mitgeteilt.

Art. 27 Anschlussgesuch

Für jeden Neuanschluss ist der Wasserversorgung ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglementes und der dazugehörigen Tarifordnung. Sie bildet in der Regel einen Bestandteil der ordentlichen Baubewilligung.

Solange Installationen und Apparate nicht den eidg. und kant. Vorschriften sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die Wasserversorgung einen Hausanschluss verweigern.

Art. 28 Haftung

Die Wasserbezüger haften gegenüber der Wasserversorgung für alle Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle, sowie ungenügenden Unterhalt der Wasserversorgung zugeführt werden. Sie haften auch für Mieter, Pächter und andere Personen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 29 Meldepflicht

Handänderungen von Grundeigentum sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 30 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Abbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler verboten.

Art. 31 Unberechtigter Bezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 32 Vorübergehender Bezug

Der vorübergehende Bezug von Wasser für Bau oder für andere Zwecke bedarf einer Bewilligung durch die Wasserversorgung. Ebenso ist der Wasserbezug ab Hydranten nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Bei Wasserabgabe zu Bauzwecken wird ein separater Bauwasserzins gemäss Tarifordnung erhoben. Alle Kosten für die Bauwasserabgabe, wie Grabarbeiten, Installationen und Wasserzählermiete gehen zu Lasten des Wasserbezügers.

Art. 33 Kündigung

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Wasserversorgung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Hausanschluss ist sodann auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Art. 34 Bezugspflicht

Die Grundeigentümer sind grundsätzlich verpflichtet, das Wasser von der Wasserversorgung zu beziehen. Die Wasserversorgung kann von dieser Bezugspflicht Ausnahmen bewilligen oder Wasserbezüger verpflichten anderweitig Wasser zu beziehen.

Art. 35 Wasser für besondere Zwecke

Jeder Anschluss für dauernden Wasserbezug zu besonderen Zwecken (Schwimmbassins, Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen, Feuerlöschposten und dergleichen) bedarf einer besonderen Bewilligung. Die Wasserversorgung ist berechtigt, an diese Bewilligung Auflagen zu knüpfen.

Art. 36 Spitzenbezüge

Bei Wasserabgabe an Bezüger mit besonders grossem Verbrauch oder mit hohen Verbrauchs-Spitzen kann die Wasserversorgung besondere Vereinbarungen mit den Bezügern vereinbaren.

6. Wasserzähler

Art. 37 Einbau

Zur Bemessung des Wasserverbrauches dient ein Wasserzähler, der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt und unterhalten wird.

Art. 38 Haftung

Der Wasserbezüger haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Abänderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 39 Standort

Der Standort des Wasserzählers wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizungsraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Art. 40 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrorichtungen einzubauen. Im weiteren sind die Leitsätze für die Er-
stellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 41 Messung

Die Wasserversorgung revidiert die Wasserzähler perio-
disch auf eigene Kosten.

Art. 42 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Verrechnung
des Wasserzinses der Normalverbrauch der Vorjahre sinn-
gemäss berücksichtigt. Festgestellte Störungen sind der
Wasserversorgung sofort zu melden.

Art. 43 Mehrere Wasserzähler

Pro Hausanschluss wird grundsätzlich nur ein Wasserzäh-
ler zur Verfügung gestellt. Für weitere Wasserzähler
hat der Wasserbezüger die Kosten für Anschaffung, Ein-
bau und Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschrif-
ten sind dabei einzuhalten. Die Wasserversorgung ist
berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablenung
dieser zusätzlichen Zähler zu übernehmen.

7. Finanzierung

Art. 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbst-
tragend sein.

Art. 45 Tarifordnung

Wasserzins und Gebühren wie Anschlussgebühren, Zähler-
mietgebühren, Wasser-Bereitstellungsgebühren sind in
einer separaten Tarifordnung durch den Gemeinderat
festzulegen.

Art. 46 Bemessung

Grundsätzlich sind Wasserzins, Gebühren und Entschädi-
gungen so zu bemessen, dass sämtliche Aufwendungen für
den Betrieb und Unterhalt der Anlagen sowie die Verzin-
sung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt wer-
den.

Art. 47 Sprinkleranlagen

Für Sprinkleranlagen kann eine Wasser-Bereitstellungs-
gebühr, die vom Gemeinderat in der Tarifordnung festge-
legt wird, erhoben werden.

Art. 48 Vorschüsse

Für Anschlussgebühren und Bauwasserzins kann die Was-
serversorgung vor Baubeginn beim Grundeigentümer ein
unverzinsliches Bardepositum in der Höhe der mutmassli-
chen Kosten verlangen. Die definitive Abrechnung er-
folgt nach Vorliegen der Schätzung durch die Kant. Ge-
bäudeversicherung.

Art. 49 Rechnungsstellung Wasserzins und Zählermieten

Den Wasserzins, die Zählermiete und die Wasser-Bereit-
stellungsgebühr stellt die Wasserversorgung den Was-
serbezüger jährlich in Rechnung.

Art. 50 Fälligkeiten

Alle Rechnungen der Wasserversorgung sind innert 30
Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein
Verzugszins erhoben.

Art. 51 Haftung

Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der
Fälligkeit Grundeigentümer, bzw. Baurechtsberechtigter
des angeschlossenen Grundstückes, bzw. Bauwerkes ist.
Wasserzins und wiederkehrende Gebühren schulden die
jeweiligen Eigentümer, bzw. Baurechtsberechtigten der
Liegenschaft.

8. Schluss- und Uebergangsbestimmungen

Art. 52 Einsprachen

Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache hat eine Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Art. 53 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemendeversammlung auf den 1. Juli 1990 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 15. Mai 1961.

Das vorliegende Reglement der Wasserversorgung Altishofen wurde an der Gemeindeversammlung vom 5. März 1990 genehmigt.

Das Versammlungsbüro

Der Gemeindepräsident

Die Stimmenzähler

der Gemeindeschreiber

Thimble
WDA

J. Kaufmann
P. Müller